



# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1859**

DCLXXXI. Kurfürst Joachim hält mit der Stadt Stendal Abrechnung wegen der ihr schuldigen Beträge von zusammen 12.332 fl. und gelobt deren Verzinsung und Abtrag, am 8. September 1564.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54934)

ster, vnnnd andere Henningk Storms erben vorurfaecht vnnnd bewogen, bey vns vmb betzalungk antzufuchen, wie sie dan auch derowegen vnser burger vnnnd der zimblicher Antzal mit Irer haab vnd gutern bekummert vnd aufgehalten, daher wir den mit Ihnen In langkweilig Irrung vnd Zwispalt geraten; Damit aber vnsern burgern Ihre nahrung vnnnd Handell In Magdeburg nicht gestopff, sie der gerichtlichen Arrest vnnnd Drengsaln, wir aber des vielfaltigen beschwerlichen anlaufens entlestigt, aller wiederwil auffgehoben vnnnd ferrer verhut pleiben, Sie die gleubiger vnnnd Arrestanten befridigt vnnnd clagloß gemacht, haben wir vns vngeachtet, das sie bey vns bisher In keiner aufnahme gewesen, mit Ihnen durch mehrmals gepflogene gudliche vnderredung derogestalt vergliechen vnd vereinigt: Erstlichen was die hinderstelligen betagte vnnnd Restirende Zinsf anlangt, so sich in funff vnd siebentzig gulden, Jeden zu zwei vnd zwentzig stendalische schillinge oder vier vnd dreissig merckische groschen gerechent, erstrecken, dauon sie dan funffzehen gulden schwinden lassen, pleiben sechtzig, die wollen wir Ihnen, als Itzundt dato, bar vber dreissig gulden vnnnd die andern dreissig gulden vf die kunstige Ostern vnuertzugklichen vnnnd gewis doch jegen gnugsame Queitantz, dar Innen wir von denen vnd allen vorigen Hinderfessigen Zinsen lofs getzelt, entrichten vnd erlegen. Gleicher gestalt gereden, geloben vnnnd vorpflchten wir vns hiermit vnnnd In Krafft ditz briefs, Ihnen die kunstigen vnnnd hinfurdts selligen Zinsf jedes Jars vf Pflngsten vnnnd auf die Zeit in diesem LXIVten Jare antzufangen, als funffzehen gulden obangetzeigter wehrung, bisselang sie der Hauptsummen befridigt vnnnd habhaftig gemacht, jegen geburliche Queitantz gewislich vnnnd vnweigerlichen In Magdeburg, der alten vnser vorschreibung zuuolge, mit guter gangbarer montz zu entrichten vnnnd zuuerreichen, one alle argelst vnnnd geuerde. Zu vrkündt mit vnserm gewonlichen hir vnten aufgedrucktem Insiegell vnsiegelte vnnnd geben Freitags nach Fabiani et Sebastiani, Im tausent funfhundert vnd vier vnd sechtzigsten Jare.

*Nach dem Originale des rathshausl. Archives.*

DCLXXXI. Kurfürst Joachim hält mit der Stadt Stendal Abrechnung wegen der ihr schuldigen Beträge von zusammen 12,332 fl. und gelobt ihr deren Verzinsung und Abtrag, am 8. September 1564.

Wir Joachim, von Gots gnaden Marggraff tzu Brandenburg etc. —, Bekennen vnd thun kundt etc., Als sich vnser liebe getrewenn Burgermeistere vnd Radtmann vnser Stadt Stendal bei vnseren vnfahrenn seligenn vnnnd vns in viel wege vnthertheniglich, getrew vnnnd geborsam vorhalten vnnnd insonderheit zum ostternn, wenn es vonnotten gewesen vnd man solchs bei Inen gesucht, auf gedachter vnserer vnfahrenn, sonderlich aber vnser gnedigen vnnnd freundlichen lieben hern vnnnd Vaters seliger vnnnd loblicher gedechtnus, vnnnd vnser gegebene schadlosvorwarungen ansehnliche Summen, dorunter dan auch etliche vnseren Freundlichenn lieben hern vnnnd Vettern, dem Cardinal vnnnd Ertzbischoff zw Magdeburgk vnd Maintz etc., seligenn, zu gutem gekommen, aufbracht vnnnd dieselbigenn als Ire eigene schulde vorsichert vnnnd der herschaft wiederumb vorgefrackt, auch die Zinse dauon etliche viel Jare endrichtet habenn, zu dem sie zw

Fürstlichenn ablagnern vnd anderen notturfftigen sachen vielfältigen gutwilligenn vorlagk gethan. Das wir vns deshalb heutt dato zu grunde mit Inen berechnen lassenn, vnd sich in solcher rechnunge clerlich hat befunden, Das wir inen biss auf diesen tagk, in alles Zwölff Taufent Dreyhundert vnd Zwey vnd Dreißig gulden Landesswerunge schuldig geworden vnd sein, der wir sie hiemit als rechte, warhafftige, vnwidersprechliche, wol gestandene vnd bekente schult, quidt, ledigk vnd lofs sagen. Geredenn, geloben vnd zusagen auch, das wir Inen hinfort itzo gedachte Hauptsummen der zwölff tausent dreyhundert vnd zwey vnd dreißig gulden, so lange die vnabgeleget bei vnns stehen bleiben, auf Nativitatis Mariä, des schirftkunfftigen sunffvndfchtzigsten Jares am ersten anzufangen, Jerlich mit siebenhundert vnd viertzig gulden vortzinsen lassen sollen vnd wollen, vnd sol nach endunge der negsten vier Jare nach dato, in Irer macht so wol, als vnser vnd vnserer mitbeschriebenen stehen, erwente Hauptsumma gar oder zum teil loszukundigen, vnd wen solchs ein halb Jar vor dem Zinstermine geschehen, sollen vnd wollen wir vnd vnser mitbeschriebene auf Nativitatis Mariä der Loskundigunge negst folgende, soviel an der Heuptsummen losgekündigt worden, zu sampt allen darauf betagten vnd vorfessenen Zinsen, auch vncoften vnd scheden, so derselbigen einige darauf gegangen, abzugeben vnd zu erlegen schuldig vnd verpflichtet sein, auch wirglichen ablegen vnd erlegen: vnd damit gemelte Burgermeistere vnd Radtmannne vnser Stadt Stendal in diesem allem sich einicher nichthaltunge soviel weniger zubefahren, Als sollen vnd wollen wir sie, so halt wir zu abzalunge vnserer schulde von vnseren getrewen vnterthanen vnd Landtstenden hülf vnd steuren erhalten werden, deshalb wir dan einen gemeinen Landttagk forderlichst aufzuschreiben vnd zu halten bedacht sein, mit obgenanter Summa der zwolf tausent dreyhundert vnd zwey vnd dreißig gulden, Ires selbst gefallens an gemeine vnser Stete, oder in das Biergelt dergestalt verweisen, da sie der abzalunge der Hauptsumma vnd Zinse zur genuge sicher vnd gewifs sein sollen. Wan sie vnns dann auch hierüber noch dreytausent taler in vntertenikeit aufzubringen vnd vor sich zuuorsichern bewilliget, wollen wir Inen dorüber eine sonderliche vorwarunge, dorinnen Inen vnser gefelle bei Inen vnterpfendlich vorgeschrieben werden sollen, aufrichten vnd zustellen lassen, vnd wir gereden, geloben vnd zusagen mergemelten Burgermeistern vnd Radtmannnen vnser Stadt Stendal alles was obstehet, in vnd mit diesem brieue gantz krefftiglich, mit vorzeihunge aller einreden, Exception vnd behelffenn, wie die inner oder außer recht allbereit erdacht seinn oder künftiglich erdacht werden mochten, nichts ausgenommen. Alles bei vnseren Churfürstlichenn wirnden vnd guten glauben, getreulich vnd ohne geferde. Vrkundtlich mit vnserem anhangendenn Daum Secret besiegelt vnd eigener handt vnterschriebenn. Datum Cöln an der Sprew, am tage Natiuitatis Mariä, Nach Christi vnser hern vnd feligmachers geburdt, Eintaufent Funffhundert vnd im Vier- vndfchtzigstenn Jare.